



Durchführungsbestimmungen in Anlehnung an § 10 Nr. 1 Spielordnung für die Umsetzung des „Norweger Modells“ in Spielklassen der Junioren Im Spieljahr 2025/2026

1. Wesen und Zweck des „Norweger Modells“

Durch die Anwendung des „Norweger Modells“ soll, insbesondere in Kreisen mit geringen Bevölkerungszahlen, Vereinen und Jugendspielgemeinschaften (JSG) die Möglichkeit eröffnet werden, auch dann am geregelten Spielbetrieb in offiziellen Spielklassen teilzunehmen, wenn ihnen in einer Altersklasse nicht genügend Spielerinnen und Spieler zur Aufstellung einer kompletten Mannschaft zur Verfügung stehen.

2. Zulässige Mannschaftsstärken (Anzahl der Spielerinnen und Spieler)

In Spielrunden mit 11er-Mannschaften (A-, B- und in aller Regel C-Junioren) muss der betroffene Verein oder die betroffene JSG zur Anwendung des „Norweger Modells“ eine Mannschaft mit mindestens neun Spielerinnen und Spielern stellen, in Spielrunden mit 9erMannschaften (in der Regel D-Junioren) mit mindestens sieben Spielerinnen und Spielern, jeweils zuzüglich maximal vier Spielerinnen und Spieler zum Einwechseln pro Spiel.

Der elektronische Spielbericht ist auch hier zu verwenden.

Für Spielrunden mit 7er-Mannschaften wird das „Norweger Modell“ nicht angeboten.

3. Mannschaftsstärke in Spielen nach dem „Norweger Modell“

Die Anzahl der einsetzbaren Spielerinnen und Spieler richtet sich nach der Mannschaft, die im Rahmen des „Norweger Modells“ spielt. Das zustehende Auswechselkontingent ist in § 12 Nr. 1 Jugendordnung abschließend geregelt.

4. Spielberechtigung

Sämtliche einzusetzenden Spielerinnen und Spieler müssen für ihren Verein spielberechtigt und für das betroffene Spiel einsatzberechtigt sein. § 8 Nr. 2 Jugendordnung ist ggf. auch hier zu beachten.

5. Spielfelder, Tore und Spieldauer

Spiele mit oder gegen Mannschaften nach dem „Norweger Modell“ werden nach Maßgabe des zuständigen Kreisjugendausschusses unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf an die jeweilige Altersklasse angepassten verkleinerten Spielfeldern ausgestattet mit Toren der ebenfalls auf die Altersklasse bezogenen Größe ausgetragen. Die Spieldauer richtet sich für die jeweilige Altersklasse nach § 23 Jugendordnung.

6. Zuordnung, Wertung der Spiele, Pflichtspiele, Verlegungen und Absagen

Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, können nur der untersten Spielklasse auf Kreisebene zugeordnet werden. Die Ergebnisse der Spiele werden in der Tabelle voll gewertet. Jedoch können Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, nicht aufsteigen.



HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



In den Meisterschaftsrunden vorangestellten Qualifikationsrunden können solche Mannschaften zwar mitspielen, werden aber für die Meisterschaftsrunde unabhängig von der erreichten Punktzahl nur der untersten Spielklasse zugeordnet.

An Pokalrunden können Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, nicht teilnehmen. Bei Rundenspielen mit oder gegen Mannschaften, die nach dem „Norweger Modell“ spielen, handelt es sich um Pflichtspiele im Sinne des § 18 Jugendordnung. Die Spiele werden zur Ableistung einer Spielersperre mitgezählt. Für Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die für den Pflichtspielbetrieb vorgegebenen Bedingungen.

7. Anmeldung zum „Norweger Modell“

Jeder Verein bzw. jede JSG kann zur Teilnahme an Spielrunden im Rahmen des „Norweger Modells“ pro Altersklasse nur eine Mannschaft stellen. Sie ist gemäß den Vorgaben aus § 7 Jugendordnung bis zum 05. Juli zum Spielbetrieb anzumelden.

Darüber hinaus kann eine Mannschaft, die nach dem „Norweger Modell“ spielen möchte, nur mit besonderer Zulassung des zuständigen Kreisjugendausschusses am Spielbetrieb teilnehmen. Die Zulassung ist unabhängig von der Mannschaftsmeldung formlos über das elektronische Postfach beim Kreisjugendausschuss (Kreisjugendwartin oder Kreisjugendwart) zu beantragen. Sie gilt immer nur für ein Spieljahr.

8. Ummeldung von Mannschaften während des Ligabetriebs

Die Ummeldung einer Mannschaft mit bis dahin normaler Spielerstärke zum „Norweger Modell“ ist ausgeschlossen. Falls eine weitere Teilnahme am Spielbetrieb mit voller Spielerstärke nicht mehr möglich ist, muss die betroffene Mannschaft vom Spielbetrieb abgemeldet (zurückgezogen) werden. Die Folgen des Rückzugs sind in § 16 Nr. 2 Jugendordnung geregelt. Der zuständige Kreisjugendausschuss entscheidet darüber, ob die betroffene Mannschaft im weiteren Verlauf der Spielrunde in Anwendung des „Norweger Modells“ außer Konkurrenz, also ohne Wertung ihrer Ergebnisse, am Spielbetrieb in der betroffenen Spielklasse teilnehmen kann.

Eine Mannschaft, die bisher nach dem „Norweger Modell“ spielte, kann mit Zustimmung des Kreisjugendausschusses im weiteren Rundenverlauf als Mannschaft mit voller Spielerstärke am Spielbetrieb in ihrer bisherigen Spielklasse teilnehmen. Für diese Mannschaft gilt jedoch weiterhin, dass ein Aufstieg ausgeschlossen ist. Die bisherigen und noch folgenden Spielergebnisse verbleiben in der Wertung.

9. Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreisjugendausschusses

Gegen die Entscheidungen KJA kann vom betroffenen Verein schriftlich innerhalb von vier Tagen vom Eingang der Entscheidung an Beschwerde zum VJA eingereicht werden. Die Entscheidung des VJA ist endgültig.